

VERKAUFSBEDINGUNGEN

für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht.

1. Angebot und Abschluss

Diese Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Vereinbarungen, insbesondere auch allen zukünftigen Geschäften zugrunde. Spätestens mit der widerspruchslosen Annahme der von uns gelieferten Waren gelten unsere Bedingungen, die mit der Auftragsbestätigung übersandt werden, als angenommen.

Entgegenstehende Lieferbedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht widersprechen. Sie sind nur dann wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertrag schriftlich anerkannt werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Erst durch schriftliche Bestätigung in Form einer Auftragsbestätigung erklären wir die Annahme einer Bestellung. Davon abweichend behalten wir uns vor, bei Kleinaufträgen bis zu einem Warenwert von € 250,00 ohne Auftragsbestätigung direkt gegen die Bestellunterlage Lieferung vorzunehmen.

Die in unseren Prospekten, Katalogen, Rundschreiben etc. enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts- und sonstige Beschreibungen sind unverbindlich, soweit wir sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Wir behalten uns zumutbare Änderungen der Lieferung oder Leistung vor. Nebenabreden oder Abweichungen von den getroffenen Abreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Alle Preise gelten in Euro ab Werk zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart wird. Unseren Preisen liegen die gegenwärtigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, Änderungen der Kosten für z. B. Löhne, Werkstoffe und/oder Energie etc. eintreten, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise, es sei denn, dass wir einen Festpreis zugesagt haben. Sämtliche Rechnungen sind zahlbar netto ohne Abzug, soweit nicht anders vereinbart. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle Forderungen sofort fällig.

3. Lieferzeit

Die von uns bestätigten Lieferzeiten und Termine werden nach bestem Ermessen angegeben. Sie gelten dennoch nur annähernd, es sei denn, sie werden in Schriftform ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Falls wir uns in Verzug befinden, muss der Besteller schriftlich eine angelegene Nachfrist setzen. Die Lieferfrist selbst beginnt mit dem Tage der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung mit Vormaterial ist vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eingetreten sind, so zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Betriebsstoffen und dergleichen.

Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei und entfallen etwa hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsansprüche des Bestellers ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtung.

Das Recht des Bestellers auf Rücktritt nach fristlosem Ablauf einer Nachfrist bleibt unberührt. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit fordern und unsere Leistungen bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Teillieferung

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Mehr- oder Minderlieferung der abgeschlossenen Menge bis zu 10 % ist zulässig.

5. Gefahr, Übergang und Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Lieferung unser Lager verlässt oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt ist, und zwar auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als dessen Sitz erfolgt.

Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt, sofern vom Besteller keine Versandvorschriften gegeben worden sind, nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Bestellern und uns unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Besteller nicht gestattet. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das alleinige Eigentum an der Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird die Sache unentgeltlich für uns verwahren. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäfts ist. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Übersteigen die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers im Einzelfall vollbezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung und Verjährung

Für Mängel der Ware, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt: Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens eine Woche nach dem Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von den Mängeln zu überzeugen und auf unser Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, entfallen die Mängelansprüche.

Bei berechtigter Beanstandung sind wir lediglich zur Ersatzlieferung oder nach unserer Wahl zur Rückzahlung des Kaufpreises oder zur Nachbesserung berechtigt. Wenn wir unserer Verpflichtung zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung nicht oder nicht vertragsgemäß nachkommen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Für Schäden, insbesondere solchen, die aus der oder bei der Weiterverarbeitung entstehen, haften wir nicht, es sei denn, dass wir oder unsere Hilfspersonen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Mängelansprüche verjähren spätestens in sechs Monaten nach Gefahrübergang, alle übrigen Ansprüche spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, durch einen gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist, bei allem aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher Scheck- und Wechselprozess, das dem jeweiligen Streitwert nach zuständige Gericht für Bremen.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen.